

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 42.

Sonnabend, 17. Oktober

1931.

[IV. 100.] Nach den vorliegenden Abstammungsnachweisen hat:

- der Guttbefitzer Arthur Haunschild in Groß Roffen, einen Eber, Rasse: Deutsches Edelschwein, geb.: 16. März 1931, Kennzeichen Nr. 641,
- der Guttbefitzer Pradel in Bernsdorf, einen Eber, Rasse: Deutsches Edelschwein, geb.: 16. März 1931, Kennzeichen Nr. 643,
- der Guttbefitzer Wanke in Schlaufe, einen Eber, Rasse: Deutsches Edelschwein, geb.: 26. März 1931, Kennzeichen Nr. 293, eingestellt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung betr. die Rörung von Zuchtebern gelten die vorbezeichneten Eber bis zur nächsten Hauptkörung als gefört.

Münsterberg, den 12. Oktober 1931.

Der stellv. Landrat.

[8576.] Auf Grund der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiorordnung) vom 29. März 1917, 2. Abschnitt § 13 und 14, und der Bekanntmachung zur Ausführung der Fischereiorordnung für den Regierungsbezirk Breslau vom 3. April 1917 (Amtsblatt S. 181), Ziffer 2 und 3, setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Oberfischmeister für Niederschlesien die diesjährige **Winterschonzeit für Fische** (Verbot des Fischfanges) in den nicht geschlossenen Gewässern der Kreise Frankenstein, Glas, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Nimpsch, Reichenbach, Schweidnitz Stadt und Land, Strehlen, Striegau und Waldenburg Stadt und Land auf die Zeit vom 15. Oktober bis einschl. 9. Dezember d. Js. fest. (I. 31. 126.)

Breslau, den 28. September 1931.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Münsterberg, den 13. Oktober 1931.

Der stellv. Landrat.

[7698.] **Wanderungsstatistik.** Die Gemeindevorsteher, welche meine Kreisblattverfügung vom 30. September 1931, J.-Nr. 7698, Seite 155/56, noch nicht erledigt haben, ersuche ich, **nunmehr binnen 3 Tagen** hierüber zu berichten.

Münsterberg, den 14. Oktober 1931.

Der stellv. Landrat.

Die an kirchlichen Gebäuden staatlichen Patronats oder staatlichen Eigentums, einschl. der Pfarr-, Küsterei- und Schulhäuser, vorzunehmenden Bauarbeiten müssen so früh zu unserer Kenntnis kommen, daß Mittel hierfür rechtzeitig beschafft werden können.

Wir fordern daher die Gemeindefkirchenräte und Kirchenvorstände auf, etwaige Anträge auf Genehmigung von Bauarbeiten des nächsten Rechnungsjahres — getrennt für Kirchen- und Pfarrgebäude einerseits, Küsterei- und Schulhäuser andererseits — uns durch Vermittlung der zuständigen Preussischen Hochbauämter spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. einzureichen und gleichzeitig entsprechende Kostenanschläge beizufügen. Auch ist es zweckmäßig, über die Notwendigkeit, die Art und Weise der Ausführung der veranschlagten Bauarbeiten, sowie wegen Deckung der Kosten (einschl. der Hand und Spanndienste) durch die kirchlichen Körperschaften vorschriftsmäßig Beschluß zu fassen und die Verhandlung in Form eines beglaubigten Protokollbuchauszuges mit den Kostenanschlägen einzureichen. In der Beschlußverhandlung ist unter Angabe der Gründe zum Ausdruck zu bringen, ob und mit welchem Betrage die Kirchkasse zu den Baukosten herangezogen werden kann. Bei Orgelbauten sind in den Kostenanschlägen stets Alter und Disposition der Orgel, sowie deren Erbauer anzugeben. Ferner ersuchen wir, bei Aufstellung der Kostenanschläge darauf zu achten, daß aus ihnen auch zu ersehen ist, welche Gebäude bzw. welche Gebäudeteile usw. in Frage kommen und was an ihnen instandgesetzt werden soll.

Die gegenwärtige Notlage von Staat und Wirtschaft, die zu äußerster Einschränkung zwingt, erfordert es, bei der Prüfung der Notwendigkeit der mit staatlichen Mitteln auszuführenden Arbeiten einen strengen Maßstab anzulegen. Es können daher nur die zur Erhaltung der Substanz unerläßlichen Bauarbeiten zugestanden werden; lediglich der Annehmlichkeit und Verschönerung dienende Arbeiten haben also von vornherein auszuschneiden.

Die uns zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus, allen Anforderungen zu entsprechen; wir können sie daher nur auf die angemeldeten Baufälle nach Maßgabe der Notwendigkeit verteilen. Wir sind nicht in der Lage, nachträgliche Anmeldungen zu berücksichtigen oder gar zu Bauarbeiten, die ohne unsere not-

herige Genehmigung ausgeführt sind, beizutragen. In solchen Fällen müssen wir einen Beitrag aus staatlichen Mitteln ablehnen.

Für nicht vorherzusehende, insbesondere durch höhere Gewalt plötzlich auftretende und unaufschiebbare Baufälle werden wir einen kleinen Teil der uns für das Rechnungsjahr überwiesenen Mittel zur Verfügung halten; doch sind auch diese Baufälle, sofern auf den Patronatsanteil angetragen werden soll, uns sofort nach ihrem Bekanntwerden mitzuteilen, nicht erst, wie es geschehen ist, wenn der Schaden bereits beseitigt ist. (II 5, 35 — 72 T. 253/31.)

Breslau, den 5. Oktober 1931.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

[8797. I.] Vorstehende, im Regierungs-Amtsblatt 1931, Stück 41, enthaltene Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 12. Oktober 1931.

Der stellv. Landrat.

[II. 2776.] Hundesteuer Zu- und Abgänge. Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Zu- und Abgangsbelege der im 1. Halbjahr 1931 in Zu- und Abgang gekommenen Hunde, soweit dies noch nicht geschehen ist, **spätestens bis Ende Oktober d. Js.** hierher einzureichen.

Münsterberg, den 14. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß.

[U. 3602/31.] Landwirtschaftliche Unfallversicherungsbeiträge! Unter Bezugnahme auf die den Gemeindevorständen Ende September mit der Heberolle direkt zugegangene Rundverfügung des Genossenschaftsvorstandes in Breslau betreffend **Einziehung und Abführung der Beiträge zur ordentlichen Umlage für 1930 weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß diese Beiträge nicht wie bisher an die Kreiskommunalkasse, sondern auf das Post-scheckkonto Nr. 1975 Breslau der Niederschlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau eingezahlt werden müssen.**

Nur die Restbeiträge aus der ordentlichen Umlage von 1929 und aus der Vorschußumlage für 1930, für deren sofortige Einziehung die in Frage kommenden Gemeindevorsteher eine besondere Verfügung von uns erhalten haben, sind nicht nach Breslau einzusenden, sondern an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Münsterberg, den 8. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß als Sektionsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.

[U. 3544/31.] Forstwirtschaftliche Unfallverhütung. Alle Eigentümer von Forsten, Waldparzellen oder sonstige Holzverwertungsberechtigte, die forstwirtschaftlichen Beamten und Betriebsleiter oder die Holzhauermeister und Führer von Waldarbeitskolonnen

sind verpflichtet, sämtliche von ihnen mit forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Personen vor Beginn der Arbeiten mit den vom Genossenschaftsvorstand erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (Teil IV für Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe) insbesondere aber mit den Bestimmungen der §§ 12 und 19 bis 24 vertraut zu machen und haben dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Vorschriften bei der Arbeit auch befolgt werden.

Münsterberg, den 5. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß als Sektionsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.

[U. 3541/31.] Anmeldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle. Wir haben Veranlassung, auf § 1552 der Reichsversicherungsordnung hinzuweisen, wonach der **Betriebsunternehmer jeden Unfall in seinem Betriebe anzuzeigen hat**, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder auch nur teilweise arbeitsunfähig wird. **Der Unfall ist binnen 3 Tagen anzuzeigen**, nachdem ihn der Betriebsunternehmer erfahren hat.

Gemäß § 38 der Genossenschaftssatzungen zu § 1553 der Reichsversicherungsordnung ist **jeder Unfall außer der Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung oder Amtsvorsteher) gleichzeitig dem Sektionsvorstande (Kreisaußschuß) mündlich oder schriftlich anzuzeigen**, auch bei eigenen Unfällen von Unternehmern und deren Angehörigen.

Betriebsunfälle mit tödlichem Ausgang oder Massenbetriebsunfälle sind durch Fernsprecher sofort nach Eintritt, schriftlich spätestens 24 Stunden nachher zu melden.

Unfallanzeigen werden kostenlos vorrätig gehalten bei der hiesigen Polizeiverwaltung, bei den Amts- und Gemeindevorstehern sowie im Geschäftszimmer der Sektion (Kreisaußschuß) in Münsterberg, Volkstr. 14.

Nach § 1556 der Reichsversicherungsordnung kann der Genossenschaftsvorstand gegen den zur Erstattung einer Unfallanzeige Verpflichteten Ordnungsstrafen in Geld verhängen. Nach § 1554 der Reichsversicherungsordnung kann für den Unternehmer der **Leiter des Betriebes oder Betriebsteiles (Gutsinspektor, Verwalter, Werkmeister pp.) in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeigen erstatten; er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.**

Die Entscheidung, ob ein landw. Betriebsunfall vorliegt, liegt nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen dem Sektionsvorstande (Kreisaußschuß), in besonders gearteten und Zweifelsfällen dem Genossenschaftsvorstande ob. Glaubt ein Unternehmer, daß kein Unfall vorliegt, so hat er die hierfür sprechenden Tatsachen in Spalte 7 der Unfallanzeige schriftlich festzulegen.

Münsterberg, den 5. Oktober 1931.

Der Kreisaußschuß als Sektionsvorstand der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft.

Halbjahrausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfiskalkasse des Kreises Münsterberg für das I. Halbjahr (April-September 1931) des Rechnungsjahres 1931. (Beträge in vollen Tausend RM.)

Ordentlicher Haushalt. Aus dem Vorjahr Fehlbetrag: 23 000 RM.

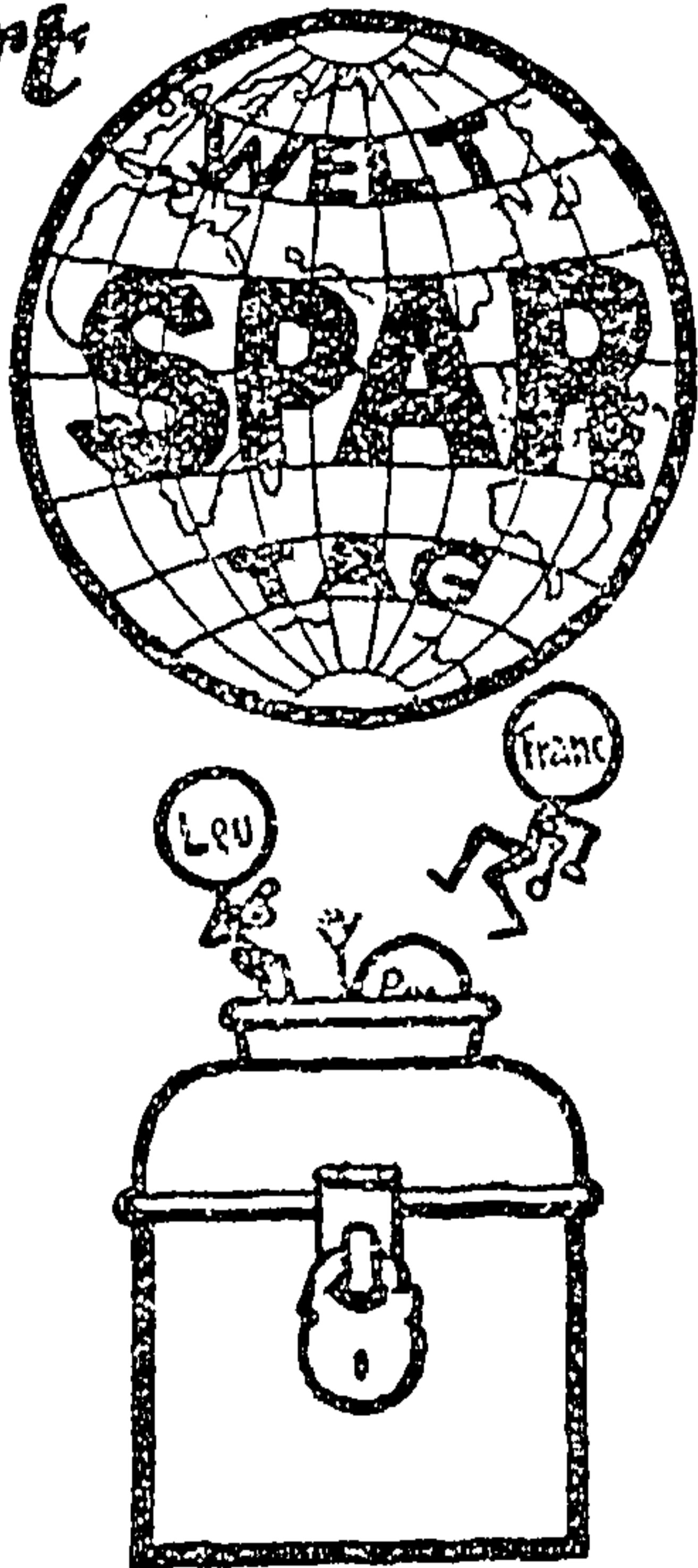
Haushaltsabschnitte	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Jahresfoll (Haushaltsfoll und Rechnungs- foll der Vor- jahrsreste)	St. Einnahme od. St. Ausg.
			seit Beginn des Rechnungsjahres bis einschl. September 1931
1	2	3	4
	I. Einnahmen.	RM	RM
XV	1. Allgemeine Deckungsmittel	547 000	178 000
	2. Von den Unternehmungen und Betrieben und der Vermögensverwaltung abgelieferte Überschüsse		43 000
	Davon ab: An Unternehmungen und Betriebe und die Vermögensverwaltungen geleistete Zuschüsse verbleiben	—	
	3. Sonstige Einnahmen		
I, II, III B, IV	a. Allgemeine Verwaltung	12 000	1 000
III A	b. Schulwesen		
XI, XII	c. Tiefbauwesen (auschl. Durchgangsstraßen)	79 000	49 000
VII, VIII, IX, X	d. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (auschl. Wohnungswesen)	308 000	116 000
VI	e. Wohnungswesen (auschl. Hauszinssteuer- überweisungen)	7 000	1 000
V	f. Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen	—	1 000
	Uebrige Kämmererverwaltungen		
XIII 252 — 258 + 260	a. Vermögens- und Schuldenverwaltung .	3 000	—
XIV	b. Grundstücksverwaltung	14 000	6 000
XVI	c. Förderung der Bautätigkeit durch die Hauszinssteuer	135 000	49 000
XVII	d. Durchgangsstraßen	78 000	90 000
XVIII	e. Steinbruch Tarchwitz	71 000	33 000
	Einnahmen insgesamt	1 254 000	567 000
	II. Ausgaben.		
I, II, III B, IV	1. Allgemeine Verwaltung	94 000	38 000
	2. Schulwesen		
III a	a. Volksschulen		—
III b — f	b. Sonstige Schulen	13 000	2 000
XI, XII	3. Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und Unterhaltung auschl. Durchgangsstraßen)	281 000	172 000
VII, VIII, IX, X	4. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (auschl. Wohnungswesen)	551 000	249 000
VI	5. Wohnungswesen (auschl. Hauszinssteuer) .	2 000	1 000
V	6. Besondere gemeinnützige Anstalten und Ein- richtungen	5 000	3 000
	7. Uebrige Kämmererverwaltungen (soweit nicht unter 1 — 6 aufgeführt)		
XIII 481 — 485 + 487	a. Vermögens- und Schuldenverwaltung .	20 000	7 000
XIV	b. Grundstücksverwaltung	23 000	5 000
XVI	c. Förderung der Bautätigkeit durch die Hauszinssteuer	135 000	42 000
XVII	d. Durchgangsstraßen	127 000	61 000
XVIII	e. Steinbruch Tarchwitz	71 000	30 000
	Uebertrag	1 322 000	610 000

Haushaltsabschnitte	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben	Jahressoll (Haushaltsoll und Rechnungs- soll der Vor- jahrsreste)	Ist-Einnahme od. Ist-Ausg.
			seit Beginn des Rechnungsjahres bis einschl. September 1931
1	2	3	4
	Uebertrag	RM 1 322 000	RM 610 000
	8. Anteil der Gemeinden am Ertrage der Reichs- steuern, Umlagen an den übergeordneten Ver- band und sonstige mit den allgemeinen Deckungsmitteln in Beziehung stehenden Ausgaben	64 000	31 000
	Ausgaben insgesamt	1 386 000	641 000
	Mithin Mehrausgabe	—	74 000
	Abschluß. Ordentlicher Haushalt. Aus dem Vorjahr Fehlbetrag		23 000
	Mehrausgabe im I. Halbjahr		74 000
	Sa.		97 000

Münsterberg, den 1. Oktober 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

*Die ganze Welt
spart am*



**Kreisspar- und Girokasse
Münsterberg.**

[U. 3545/31.] Bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunfällen, welche durch Kraftfahrzeuge hervorgerufen werden, ist wegen Seltenmachung von Erfahranprüchen die Ermittlung

des Besitzers und Lenkers des Fahrzeuges oder wenigstens die Erkennungsnummer des Wagens von größter Wichtigkeit. Bei derartigen Unfällen sind solche Feststellungen möglichst in die Unfallanzeigen aufzunehmen und wegen der kurzfristigen Verjährung nach dem Kraftfahrzeuggesetz umgehend an uns zu berichten.

Münsterberg, den 5. Oktober 1931.

Der Kreis Ausschuss als Sektionsvorstand der Niederschlesf. landw. Berufsgenossenschaft.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums
Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Im Bereiche subpolarer Luftmassen herrschte in Mitteleuropa in der zweiten Oktoberwoche vorwiegend heitere und tagsüber warme Witterung. Infolge von Föhnwitterung überschritten in den Sudetenländern die Höchsttemperaturen z. T. 20° und erreichten am 8. Oktober in Reize und Grotikau 25°.

Die von Island ostwärts fortschreitenden Störungen gewinnen mehr und mehr Einfluß auf Mitteleuropa; in den Sudetenländern hielt bei Föhnwirkung in der ersten Wochenhälfte das meist heitere, trockene und warme Wetter an. Im zweiten Teil der Woche trat wieder eine Verschlechterung ein, und auch im Laufe der nächsten Woche (18. bis 24.) können kältere Luftmassen arktischen Ursprungs bis Mitteleuropa vordringen. Die Witterung behält dabei meist ihren unbeständigen Charakter. Vor allem besteht in klaren Nächten bereits allgemein Frostgefahr.